

Satzung des „Förderverein der Grundschule Rehfelde“

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Rehfelde“ und hat seinen Sitz in Rehfelde.

Der Verein ist im Vereinsregister Strausberg unter der Register-Nr. 3641 FF eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (Beginn 1. August jeden Jahres).

§2 Zweck des Vereins

Der Verein will dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassistischen Gesichtspunkten das Gefühl der Zusammengehörigkeit zwischen Schule, Eltern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule erhalten und verstärken, zur Verbesserung der äußeren Schulverhältnisse beitragen und Maßnahmen, Veranstaltungen und Einrichtungen fördern, welche die Schule in ihren unterrichtlichen und erzieherischen Bestrebungen unterstützen.

§3 Entnahmen und Gewinne

1. Einnahmen und etwaige Gewinne werden ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus dem Bestand des Vereins.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung, welche von der letzten Mitgliederversammlung des Vereins benannt wird.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede juristische oder natürliche Person werden, die sich der Grundschule Rehfelde verbunden fühlt. Bei Minderjährigen bedarf es der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt jedes Mitglied diese Satzung als verbindlich an.

3. Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können Personen ernannt werden, die sich um den Zweck des Vereins und das Anliegen der Grundschule Rehfelde besonders verdient gemacht haben. Diese sind von der Beitragszahlung befreit, besitzen kein Stimmrecht. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
4. Die Mitgliedschaft endet: durch freiwilligen Austritt aus dem Verein zum Ende des Geschäftsjahres mit einmonatiger Kündigungsfrist mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand, durch Tod, durch Ausschluss aus wichtigen Grund durch den Vorstand.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages länger als ein Jahr, trotz schriftlicher Mahnung, im Rückstand ist. Weitere wichtige Gründe ergeben sich aus den Zielsetzungen des Vereins. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Entscheid des Vorstands kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach Kenntnis Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht bei Wahlen und Beschlüssen auszuüben. Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann schriftlich übertragen werden.

§6 Mitgliedsbeiträge und Spenden

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Spenden, auch von Nichtmitgliedern, werden für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung bestimmt in allen grundsätzlichen Fragen die Richtlinien für die Arbeit des Vereins. Insbesondere gehören zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts
- Erteilung der Entlastung
- Wahl der Vorstandsmitglieder und zweier Kassenprüfer
- (Die Wahlperiode dauert jeweils 2 Jahre, Wiederwahl ist zulässig.)

- Satzungsänderungen und Auflösung des Vereinsregister
- Aussprache und Beschlussfassung über eingegangene Anträge
- Genehmigung des künftigen Tätigkeitsplanes

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen. Sie sind einzuberufen, wenn wenigstens ein Drittel der Vereinsmitglieder einen schriftlichen Antrag stellen. In diesem Falle muss die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen einberufen werden. Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Zeit und des Ortes, die der Vorstand bestimmt, sowie der Tagesordnung, 14 Tage vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Stimmmehrheit.

Beschlüsse über Satzungsänderungen, Mitgliedsbeiträge und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder. Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

§9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

Bei Tod oder Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes ist innerhalb von 3 Monaten ein neuer Vorstand zu wählen.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Mitgliederversammlung.

Spätestens zur zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung hat der Vorstand den Rechenschaftsbericht für das vorhergehende Geschäftsjahr vorzulegen. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§10 Haftung

Der Verein haftet nur für solche vermögensrechtlichen Verpflichtungen, die vom Vorstand eingegangen werden, soweit der Betrag von 500€ für den Einzelfall nicht überschritten wird. Darüber hinausgehende Verpflichtungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Der Verein haftet in Höhe von 10% des aktuellen Vermögens.

§11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt ab 10.10.2007 in Kraft.